

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0031/2014
	Erstelldatum:	21.10.2014
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Modifizierung der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO für Handwerker, Gewerbetreibende, Handelsvertreter und soziale Dienste		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	12.11.2014	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt, dass Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in der bisherigen Form durch Ausstellen separater weißer Ausweise nicht mehr ausgegeben werden.

Anstelle dessen können nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nach Prüfung der Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und ihnen gleichgestellte Gewerbebetriebe in Form von „Handwerkerausweisen“ sowie Ausnahmegenehmigungen für Handelsvertreter in Form von „Handelsvertreterausweisen“ ausgegeben werden. Die Gebühren für die Ausstellung der für ein Jahr ausgestellten Ausweise für Handwerker, Handelsvertreter und soziale Dienste werden einheitlich auf 75 Euro festgesetzt.

Für die Ausstellung von örtlich begrenzten und bis zu 4 Wochen gültigen schriftlichen Einzelausnahmegenehmigungen bleibt die Gebühr bei 20,-- €. Bei längerer Dauer wird die derzeit maximale Gültigkeitsdauer von 6 Monaten auf 3 Monate reduziert und die Gebühr von derzeit 25,-- € auf 50,-- € festgesetzt. Bei Maßnahmen, die länger als 3 Monate dauern, ist über eine Verlängerung im Einzelfall neu zu entscheiden.

Zur Abdeckung seltener, nicht grundsätzlich zuordenbarer Vorkommnisse kann die Straßenverkehrsbehörde weiterhin kostenlose mündliche Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Zeitdauer der Ausnahmegenehmigung darf dabei 1 Tag nicht überschreiten.

Sachstandsbericht:

Die ständig wachsende Verkehrsdichte in den Städten behindert in zunehmendem Maße auch den Wirtschaftsverkehr. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat daher Parkerleichterungen für Handwerker, Handelsvertreter und soziale Dienste in Verwaltungsvorschriften geregelt, die gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung gewährt werden können. Die auf jeweils ein Jahr befristeten Ausnahmegenehmigungen können bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

Für die Vergabe der Ausnahmegenehmigungen für Handwerker, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige sind nach Nr. 9.7 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 StVO folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe:

Ausübung von Tätigkeiten im zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A zur Handwerksordnung (HandwO) oder im zulassungsfreien Handwerk bzw. handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B zur HandwO

2. Gewerbliche Unternehmen:

Für die Ausübung von Tätigkeiten, die denen in den Anlagen A und B zur HandwO absolut vergleichbar sind, können gewerbliche Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, als Handwerker angesehen werden, z.B. Wartungsdienste oder Firmen, deren Mitarbeiter Großgeräte installieren.

Bei der Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung für Handwerker oder für gewerbliche Unternehmen, die eine den Handwerkern inhaltlich vergleichbare Tätigkeit ausüben, erteilt wird, ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung handelt, die die Ausübung eines Handwerks privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Damit soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

3. Handelsvertreter:

Maßgeblich für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung ist neben den Voraussetzungen unter Ziffer 1 oder 2, dass Musterstücke, Musterkoffer etc. mitgeführt werden, die für die Präsentation beim Kunden gedacht sind und deren Transport zu Fuß über größere Strecken nicht möglich ist. Dies kann sowohl am Gewicht als auch an der Größe der Gegenstände liegen. Nicht von Bedeutung ist, ob die Musterstücke in einem Behältnis oder lose transportiert werden. Beispielhaft sind hier Vertreter für Schuhe, die die Musterstücke in mehreren Koffern oder Vertreter für Büromöbel, die Bürodrehstühle als Muster mitführen, zu nennen. Bei Schmuckvertretern, die wertvolle Kollektionen mitführen, kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sein, wenn z.B. eine Versicherungsbestätigung vorgelegt wird, nach der Versicherungsschutz nur besteht, wenn in Sichtweite des Kunden geparkt werden kann.

4. Im Sozialen Dienst Tätige:

Personen oder Organisationen, die im sozialen Dienst tätig sind und hierbei hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen und deswegen auf die Benutzung des Kraftfahrzeugs und auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung wegen der fortlaufenden Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben zwingend angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste erhalten.

In der Stadt Amberg stellt sich die Situation derzeit wie folgt dar:

Die Verkehrsbehörde hat in der Vergangenheit für den Bereich Innenstadt neben Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und für soziale Dienste (orange Ausweise) auch Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende (weiße Ausweise) ausgestellt. Derzeit sind ca. 500 Ausweise für Handwerker, ca. 150 – 180 Ausweise für soziale Dienste und ca. 80 Ausweise für Gewerbetreibende ausgestellt. Daneben werden jährlich ca. 500 mündliche Ausnahmegenehmigungen für alle möglichen Notfälle erteilt, die 1 Tag nicht übersteigen. Für Maßnahmen, die länger als 1 Tag dauern, z.B. Renovierungsarbeiten, wurden ca. 200 schriftliche Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese sind aber meist auf eine bestimmte Straße begrenzt.

Für die Ausstellung dieser Ausweise bzw. für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen wurden bislang folgende Gebühren erhoben:

Ausweis für Handwerker:	50,-- €/Jahr
Ausweis für Handelsvertreter:	50,-- €/Jahr
Ausweise für soziale Dienste:	25,-- €/Jahr
Ausweis für Gewerbetreibende:	40,-- €/Jahr
Schriftliche örtlich und auf bis zu 4 Wochen begrenzte Einzelausnahmegenehmigungen:	20,-- €
über 4 Wochen bis maximal 6 Monate:	25,-- €
Mündliche Ausnahmegenehmigungen:	kostenlos

Nach Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand Rahmengebühren zwischen 10,20 € bis 767,-- € zu erheben. Da seit Bestehen dieser Möglichkeit Anfang der Neunziger Jahre keinerlei Gebührenerhöhung vorgenommen wurde, wird vorgeschlagen, zukünftig für Handwerker, Handelsvertreter und soziale Dienste eine einheitliche Gebühr von 75,-- €/Jahr zu verlangen.

Mündliche Ausnahmegenehmigungen (für maximal 1 Tag) sollten weiterhin kostenlos sein.

Die Möglichkeit, spezielle Ausweise für Gewerbetreibende auszugeben, sieht die Straßenverkehrsordnung explizit nicht vor. Diese sollten daher zukünftig auch nicht mehr ausgegeben werden.

Die Verkehrsbehörde schlägt daher vor, ausgestellte Ausweise für Gewerbetreibende, die nicht die Voraussetzungen dafür erfüllen, auslaufen zu lassen und dann einzuziehen, wenn sie zur Verlängerung vorgelegt werden. Ausgestellte Ausweise für Gewerbetreibende, die eigentlich die Voraussetzungen für Handwerker oder Handelsvertreter erfüllen, müssten nach Ablauf der Gültigkeit dementsprechend umgeschrieben werden.

Eine Umfrage in den beiden anderen kreisfreien Städten der Oberpfalz, Weiden und Regensburg, ergab, dass auch dort keine Ausweise für Gewerbetreibende ausgestellt werden, sondern nur für Handwerker und Handelsvertreter. Mündliche Ausnahmegenehmigungen werden nur in Weiden erteilt, nicht dagegen in Regensburg.

Bei einer internen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Verkehrsbehörde derzeit Ausweise für Gewerbetreibende an Mitarbeiter in folgenden Branchen ausgestellt hat:

Versicherungen, Bausparkassen, Finanzmanagement, Immobilienmakler, Ingenieur- und Architekturbüros, Steuerbüros, Sprach- und Bildungszentren, Lieferservices, Bestatter, Friseure, Waffengeschäfte, Zoohandlungen, Fotogeschäfte, Sportgeschäfte, Solaranlagen, Kommunikationsdesign (Aufzählung nicht vollständig).

Vor allem Vertreter der Versicherungs-, Finanz- und Bausparkassenbranche, Makler, Ingenieur-, Architektur- und Steuerbüros dürften die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende nach obiger Definition im Regelfall nicht erfüllen. Andere Branchen, wie z.B. Friseure oder Bestatter hingegen müssten unter Ausnahmegenehmigungen für Handwerker, Branchen wie Lieferservices, Waffengeschäfte, Zoohandlungen, Foto- und Sportgeschäfte, Solaranlagen, Kommunikationsdesign etc. wiederum unter Ausnahmegenehmigungen für Handelsvertreter geführt werden. In jedem Einzelfall müsste natürlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 geprüft werden. Es wird vorgeschlagen, dass der jeweilige Antragsteller eine entsprechende schriftliche Bestätigung (siehe Anlage) unterschreibt, womit bestätigt wird, dass mehrmals täglich schwere Gerätschaften, die ein Gewicht von mindestens 10 kg überschreiten, vom Betriebsitz zum Kunden bzw. zurück verbracht werden müssen.

Der Erlass von Ausnahmegenehmigungen ist schon deshalb restriktiv zu handhaben, weil die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ihrem Charakter entsprechend immer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Eine Ausweitung würde die Gefahr in sich bergen, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Regelfall wird. Des Weiteren wollte der Gesetzgeber auch ersichtlich eine abschließende Regelung treffen, die auf die oben genannten Gruppen Nrn. 1 – 4 beschränkt ist. Daraus ergibt sich, dass die dort vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen „zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtiger Dienste“ erteilt werden können. Dies betrifft für die Allgemeinheit wichtige Dienste der Daseinsvorsorge, d.h. solche, die der Versorgung der Bewohner dienen. Darunter fallen Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe, soweit sie Tätigkeiten zur Versorgung der Bewohner (z.B. durch Reparaturen oder Anlieferungen) vornehmen, nicht aber Mitarbeiter von Versicherungen, Bausparkassen und ähnlichen Branchen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen: ---

Alternativen:

.....
Dr. Bernhard Mitko